

MOTION DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION
BETREFFEND EINFÜHRUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSMODELLS

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. NOVEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1192.1 - 11340 an unserer Sitzung vom 4. November 2004 beraten. Als Grundlage diente uns neben dem Motionstext der Bericht und Antrag des Obergerichts (Vorlage Nr. 1192.2 - 11536). An der Sitzung selbst standen uns Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz, Strafrichter Marc Siegwart und Kantonsrat Leo Granzio als Vertreter der Justizprüfungskommission für ergänzende Informationen zur Verfügung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beurteilung durch die Staatswirtschaftskommission
3. Antrag

1. Ausgangslage

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) nimmt normalerweise zu Motionen und deren Beantwortung durch die zuständige Behörde keine Stellung. Dass in diesem Fall eine Ausnahme gemacht wird, ist darauf zurückzuführen, dass im Motionstext explizit der Antrag gestellt wird, für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells 150'000.- Franken zu bewilligen. Gemäss § 18 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1) gibt die Stawiko dann ihren Bericht ab, wenn ein Antrag eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 100'000.- Franken zur Folge hat.

Die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission wurde vom Kantonsrat am 27. November 2003 an das Obergericht zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Im Bericht vom 17. August 2004 finden sich keine konkreten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. Im Budget 2005 ist zwar im Konto Nr. 6111.31899 ein Betrag von 250'000.- Franken eingestellt für «externe Projektleitung und Beratung, falls der KR die vorzeitige Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell beschliessen sollte». Zu den organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwendungen für die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells geht aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen hervor, dass diese zurzeit nicht abschätzbar sind. Die Umsetzungskosten scheinen aber aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kantonen erheblich zu sein. Aus diesen Gründen erlaubt sich die Stawiko heute eine Beurteilung der Vorlage und eine Antragstellung an den Kantonsrat.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass der Bericht des Obergerichts für die Kantonsratssitzung vom 30. September 2004 traktandiert war, dann jedoch mangels Zeit nicht behandelt werden konnte und aus organisatorischen Gründen auf den 25. November 2004 verschoben worden ist.

2. Beurteilung durch die Staatswirtschaftskommission

Um sich neben dem Studium des Motionstextes und des Berichtes des Obergerichts aus erster Hand informieren zu können, hat die Stawiko die Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz, Strafrichter Marc Siegwart und Kantonsrat Leo Granziole als Vertreter der Justizprüfungskommission angehört.

Der Vorentwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung sieht für das Jahr 2010 die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vor, welches – sofern es durch das eidgenössische Parlament angenommen werden sollte – nach einer Übergangsfrist von drei Jahren in allen Kantonen eingeführt werden müsste. Die Kantone Basel-Stadt und Tessin kennen das Staatsanwaltschaftsmodell seit Langem. St. Gallen hat es bereits eingeführt und in Zürich und Solothurn wird dieser Schritt im Laufe des Jahres 2005 erfolgen. Der Kanton Zug arbeitet bei der Strafverfolgung wie die Mehrheit der Kantone mit dem so genannten Untersuchungsrichtermodell. Informationen zu den Vor- und Nachteilen dieser Modelle finden sich im Bericht des Obergerichts. Die Stawiko fasst die von ihr im Speziellen diskutierten Punkte wie folgt zusammen:

- Normalerweise können rund 95% aller Straffälle durch die Polizei und die Einzelrichter abschliessend bearbeitet werden. Zurzeit sind beim Untersuchungsrichteramt 14 umfangreiche Fälle mit über hundert Geschädigten pendent.
- In einzelnen grossen und komplexen Wirtschafts-Straffällen kann es beim jetzigen Modell zu sehr langen Verhandlungsdauern kommen, welche durch die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells um ein bis zwei Jahre verkürzt werden könnten. Dies würde zu weniger Verjährungen und/oder Einstellungen von Verfahren führen.
- Das Staatsanwaltschaftsmodell würde Doppelspurigkeiten beseitigen, indem Untersuchung und Anklageerhebung nicht mehr personell getrennt wären. Die Staatsanwälte müssten sich demnach nicht mehr von Grund auf in einen komplexen Fall, welchen sie vom Untersuchungsrichteramt übernommen haben, einarbeiten, um ihn dann vor Gericht zu vertreten.
- Das Untersuchungsrichteramt mit heute 16 Untersuchungsrichterinnen und -richtern würde in die Staatsanwaltschaft überführt. Dadurch würden klarere Führungsstrukturen geschaffen und eine effizientere Arbeit im Team ermöglicht.
- Die Einführung eines Staatsanwaltschaftsmodells würde in zwei Phasen erfolgen. Phase eins wäre die Erarbeitung der Vorlage, welche eben zwischen 150'000.- und 250'000.- Franken für die externe Projektleitung und die notwendige Gesetzesredaktion kosten würde. Es müssten die Zuger Strafprozessordnung und die Geschäftsordnungen der Gerichte revidiert werden. Eine interne Projektleitung wäre nicht möglich, weil die richterlichen Behörden mit dem Tagesgeschäft bereits zu stark belastet sind. Es gilt jedoch zu beachten, dass auch bei externer Projektleitung für die Mitarbeitenden ein grosser, nicht abschätzbarer Zeitaufwand entstehen würde.
- In einer zweiten Phase müsste das Modell umgesetzt werden. Die damit verbundenen finanziellen Folgen sind heute noch nicht abschätzbar und entsprechende Zahlen liegen nicht vor. Tendenziell muss jedoch mit einem erhöhten Personalaufwand und einem zusätzlichen Raumbedarf gerechnet werden.
- Sobald das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt wäre, würde der Aufwand der Staatsanwaltschaft (bei gleicher Anzahl von Fällen) tendenziell sinken, während beim Obergericht mit einem Mehraufwand zu rechnen wäre.
- Wenn das Staatsanwaltschaftsmodell in der ganzen Schweiz obligatorisch werden sollte, würde die eidgenössische Strafprozessordnung in allen Kantonen gelten. Die jetzt revidierte Zuger Strafprozessordnung wäre dann nicht mehr gültig.

Wir gehen grossmehrheitlich mit dem Obergericht einig, welches in seinem Bericht auf Seite 14 (oben) schreibt, dass «aus Sicht des Obergerichts für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells grundsätzlich weiterhin kein dringender Handlungsbedarf besteht.» Die Stawiko kommt jedoch zu einer anderen Schlussfolgerung und beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären. Es sollen zum jetzigen Zeitpunkt keine finanziellen und personellen Ressourcen für dieses Projekt eingesetzt werden. Die Notwendigkeit für ein Vorpreschen des Kantons Zug erscheint uns nicht gegeben. Bei der allfälligen gesamtschweizerischen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells sind die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und dem Kantonsrat wird eine fundiert ausgearbeitete Vorlage zum Entscheid vorzulegen sein.

Die Stawiko ist auch in Zukunft bereit, Anträge für den zeitlich begrenzten Einsatz von Ersatzmitgliedern zu prüfen, damit einzelne grosse und komplexe Wirtschafts-Straffälle allenfalls schneller erledigt werden können (siehe dazu auch unser heutiger Bericht Nr. 1262.3 - 11582). Wir sind der Meinung, dass bei kurzfristigem Handlungsbedarf in Bezug auf Führung und Organisation des Untersuchungsrichteramtes oder anderer richterlicher Behörden Lösungen auf der Basis der aktuellen Gerichtsorganisation gesucht und allenfalls mit Teilrevisionen der bestehenden Gesetze umgesetzt werden müssen.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 5 Nein- zu einer Ja-Stimme ohne Enthaltung,

die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission (Vorlage Nr. 1192.1 - 11340) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 4. November 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür